

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 79/08 S

L 34 B 1314/08 AS ER (LSG Berlin-Brandenburg)

S 6 AS 1166/07 (SG Neuruppin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Uckermark,
Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. August 2008 - L 34 B 1314/08 AS ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 2.9.2008 gegen den vorgenannten Beschluss "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) auf die Beschwerde des Klägers den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin (SG) vom 13.11.2007 - S 6 AS 1166/07 ER - (Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) teilweise geändert und im Übrigen zurückgewiesen.
- 2 Mit einem weiteren Schreiben vom 30.9.2008 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der von dem Kläger am 1.10.2008 gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 5.8.2008, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde muss aus demselben Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG - ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig verworfen werden; auf den Vertretungszwang nach § 73 Abs 4 SGG kommt es damit nicht an.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

